

NEWSLETTER

Heutige Themen

1. Aktuelle Informationen aus dem Sozialministerium

1. Aktuelle Informationen aus dem Sozialministerium

Das Sozialministerium hat uns nachfolgende Informationen zukommen lassen:

- *„Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat ihre COVID-19-Impfempfehlungen bezüglich des Impfstoff AstraZeneca aktualisiert. Sie empfiehlt für Personen unter 60 Jahren, die bereits eine erste Impfstoffdosis mit der COVID-19 Vaccine AstraZeneca (Vaxzevria) erhalten haben, anstelle der zweiten AstraZeneca-Impfstoffdosis eine Dosis eines mRNA-Impfstoffs (heterologes Impfschema), wie z.B. Biontech. Diese Entscheidung erfolgte aufgrund vereinzelter thromboembolischer Ereignisse nach der AstraZeneca-Impfung bei Personen im Alter unter 60 Jahren. Die STIKO empfiehlt, die Impfung mit dem mRNA-Impfstoff grundsätzlich in einem Abstand von 12 Wochen zur Erstimpfung mit dem AstraZeneca-Impfstoff zu verabreichen. Die Immunantwort aller bisher in Deutschland zugelassenen Impfstoffe richtet sich gegen das gleiche Antigen, das sogenannte Spike-Protein. Daher wird die Kombination dieser Impfstoffe als immunologisch plausibel bewertet.*

Auf eigenen Wunsch und nach individueller Risikoabschätzung im ärztlichen Gespräch kann indes auch erneut AstraZeneca geimpft werden. Die Absprachen müssen mit einer Ärztin / einem Arzt erfolgen. Weiterführende Informationen sind den FAQs des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu entnehmen

<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html;jsessionid=57FF7C8C4F239EE0D9BE1C6A4F23C03C.internet071>

sowie der Stellungnahme der STIKO bzgl. des Impfintervalls

<https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Stellungnahme-Impfabstand.html>

- *Es gibt keine verbindlichen landeseinheitlichen Vorgaben für die Dokumentation von Testergebnissen, viele Einrichtungen haben bereits Vordrucke im Einsatz. Mustervorlage_pos-negCoronaSchnelltes (Anlage 1), abrufbar als „Mustervorlage für Bescheinigung...“ unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Testung/hinweise-zur-testung-auf-corona-198156.html> bzw. über <https://www.niedersachsen.de/download/167023>*
- *Hinweis zu Gemeinschaftsaktivitäten in den Einrichtungen: Laut der aktualisierten RKI-Empfehlung „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ vom 7. April können bei hoher Durchimpfungsrate bei Bewohnerinnen und Bewohnern und Personal bezüglich der Gemeinschaftsaktivitäten vorsichtige Anpassungen der Kontaktbeschränkungen erwogen werden. Dies betrifft z. B. Kontakte im Rahmen von Gemeinschaftsaktivitäten innerhalb einer Einrichtung, an denen nur vollständig geimpfte (2. Impfung liegt mindestens zwei Wochen zurück) Bewohnerinnen bzw. Bewohner teilnehmen (ohne Anwesenheit nichtgeimpfter Personen), so dass hier ein Verzicht auf das Einhalten des Mindestabstands und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erwogen werden kann. Lesen Sie bitte die vollständige Empfehlung des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.html*
- *Weiterhin können Pflegeeinrichtungen in Zusammenhang mit der Durchführung von Corona-Tests Unterstützung von Freiwilligen und Soldatinnen und Soldaten anfordern. Dieses kann bei der Bundesagentur für Arbeit über die Plattform <https://www.arbeitsagentur.de/corona-testhilfe> erfolgen. Zudem steht die montags bis freitags von 8:00 – 18:00 Uhr besetzte Hotline der Corona-Testhilfe der Bundesagentur für Arbeit bereit: 0800 4 555532.*

- Die mit dem Erlass vom 4. Dezember 2020 getroffene Regelung zur Vorlage von aktuellen Führungszeugnissen vor Aufnahme der Beschäftigung wird bis zum 31.07.2021 verlängert. Damit dürfen auch weiterhin Führungszeugnisse von Beschäftigten bei durch die Pandemie-Lage verursachten Personalengpässen älter als drei Monate sein, wenn dadurch eine sofortige Aufnahme der Beschäftigung möglich ist. Die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung nachzuholen.
- In den Hygienekonzepten und der täglichen Praxis kann weiterhin geregelt werden, dass geimpften Beschäftigten, Besuchenden und sonstigen Dritten eine freiwillige Testung angeboten wird.
- Nach wie vor darf der Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen sowie das Betreten dieser Einrichtungen durch Dritte in den Fällen nicht von der Abgabe eines Tests auf SARS-CoV-2 abhängig gemacht werden, in denen die Nds. Corona-VO einen solchen Test nicht verlangt (für Geimpfte bzw. bei einem Inzidenzwert von unter 35).
- Uns hat seitens der Verbände der Einrichtungsbetreiber bereits die Frage erreicht, ob eine Befreiung von der Testpflicht sowie von der FFP2-Masken-Pflicht auch dann für geimpfte Beschäftigte besteht, wenn sie beispielsweise in der ambulanten Pflege auf nicht geimpfte Pflegebedürftige treffen. Die Antwort: Die Verordnung besagt, dass auch die Beschäftigten von Pflegediensten (ebenso wie die Beschäftigten in Heimen) von der Testpflicht unter den in § 5 a Abs. 2 genannten Bedingungen (abgeschlossene Impfung) befreit sind. Entscheidend ist, dass sie selbst die benannten Voraussetzungen bezüglich einer abgeschlossenen Impfung erfüllen, unabhängig vom Impfstatus der Person, deren Zimmer / Wohnung sie betreten.

Das Gleiche gilt bezüglich der Maskenpflicht: Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus beim Kontakt mit Pflegebedürftigen besteht nicht, wenn der / die Beschäftigte gemäß der in § 5 a Abs. 2 genannten Bedingungen geimpft ist – unabhängig vom Impfstatus der / des Pflegebedürftigen. Es gilt aber auch für diese geimpften Beschäftigten § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a, wonach im Kontakt zu den zu versorgenden oder zu pflegenden Personen zumindest eine medizinische Maske zu tragen ist.“

Blieben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht